

73

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Fuhrunternehmer []
D [], zur Zeit in Strafhaft im Zuchthaus Brandenburg
(Havel) - Görden,
wegen Volksschdlingsverbrechens u. a.

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom
23. November 1944, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Müller

und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schäfer,
Dr. Wernecke, Rietzsch,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsgerichtsrat Dr. Dörffler,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt.

Das Urteil des Sondergerichts I in O p p e l n vom 18. Februar
1944 wird, soweit es den Angeklagten D z i e l l a c h betrifft, im Straf=
ausspruch dahin abgeändert:

Der Angeklagte D [] wird zum Tode verurteilt.

Er verliert die Ehrenrechte.

Er trägt die Kosten des Verfahrens.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Sondergericht hat den Angeklagten D [] wegen eines
fortgesetzten Verbrechens nach § 4 VolksschdlVO in Verbindung mit
einfachem und schwerem, teilweise gemeinschaftlichem Diebstahl im
Rückfall, begangen als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, zu
6 Jahren

6 Jahren Zuchthaus und 6 Jahren Ehrverlust verurteilt und seine Sicherungsverwahrung angeordnet.

Die Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich gegen den Strafausspruch und hält die Todesstrafe für geboten. Die Beschwerde ist begründet.

Das Sondergericht hat festgestellt, daß der Angeklagte als Volksschädling und als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher „geradezu am laufenden Bande“ zahlreiche Kleinviehdiebstähle begangen hat, die in der Gleiwitzer Gegend ein erschreckendes Ausmaß angenommen haben. Er hat sich nicht gescheut, das von minderbemittelten Volksgenossen mühsam aufgezogene Kleinvieh zu stehlen, um sich eine Einnahmequelle zu verschaffen und hat damit besonders verwerflich gehandelt. Der Angeklagte ist nach der Überzeugung des Sondergerichts ein gewissenloser Rechtsbrecher, der keine Milde verdient. Das Sondergericht hat eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren und die Anordnung der Sicherungsverwahrung für ausreichend angesehen. Die in § 1 des Änderungsg vom 4. September 1941 angedrohte Todesstrafe hat das Gericht nicht ausgesprochen, weil es zwar für wenig aussichtsvoll, aber doch nicht für ausgeschlossen gehalten hat, daß eine lange Zuchthausstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung den Angeklagten zu einem anderen Menschen machen könne, weil er nicht zu den arbeitsscheuen Elementen gehöre und weil er noch einen Rest von Verantwortungsbewusstsein und Gemeinschaftsgefühl besitze.

Gegen den Angeklagten als Volksschädling und gefährlichen Gewohnheitsverbrecher ist die Todesstrafe durch § 4 der VolksschädVO und durch § 1 des Änderungsg vom 4. September 1941 (RGBl I S. 549) angedroht. Das Reichsgericht hat bereits ausgesprochen, daß in einem solchen Fall bei einem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, der sich fortgesetzt handelnd unter Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse äußerst gemeiner und verwerflicher Taten schuldig gemacht hat, ganz besondere Umstände vorliegen müßten, die berechtigen würden, von der schwersten angedrohten Strafe abzusehen (RGUrt. vom 12. November 1942, 3 C 125/42ⁿ. [3 StS 50/42 n. 7, in DR 1943 S. 236).

Solche Umstände liegen in den von dem Sondergericht hervorgehobenen Gründen nicht vor, denn es handelt sich hier nur um nicht näher begründete Vermutungen hinsichtlich einer völlig ungewissen zukünftigen Entwicklung des Angeklagten. Umstände wie die

be-

bezeichneten sind auch nicht erkennbar. Entscheidend ist, daß die Taten des Angeklagten von einem besonders hohen Maß an Verantwortungslässigkeit gegenüber der Volksgemeinschaft zeugen. Seine vielen Verstrafen, überwiegend Eigentumsvergehen, kennzeichnen ihn als besonders hartnäckigen Rechtsbrecher, dessen verbrecherischer Hang nach Überzeugung des Sondergerichts gerade in der Kriegszeit endgültig zum Ausbruch gekommen ist. Seine Persönlichkeit wird weiter dadurch gekennzeichnet, daß er zweimal wegen versuchten Totschlages verbestraft ist; eine der Taten richtete sich gegen einen Polizeibeamten. In den Urteilen des Schwurgerichts in Beuthen O/S. vom 2. Juni 1931 (3 K 3/31), vom 3. März 1932 und 30. Dezember 1932 (3 K 2/32) ist ausgesprochen, daß der schwer hysterische und willensschwache Angeklagte ein außerordentlich rücksichtsloser und gewalttätiger Mensch ist. In den genannten Urteilen ist der Angeklagte auf Grund einer verminderten Willensfähigkeit für vermindert zurechnungsfähig angesehen worden. Das mag auch heute gelten. An der Einsichtsfähigkeit des Angeklagten bestehen keine Zweifel. Auch gegen einen vermindert zurechnungsfähigen Täter ist die Verhängung der schwersten Strafe zulässig (RGSt Bd. 71 S. 179). Bei der stark gemeinschädlichen Gesinnung und der sich hieraus ergebenden Gefährlichkeit des Angeklagten erfordern der Schutz der Volksgemeinschaft und das Bedürfnis nach gerechter Sühne seine Ausmerzung.

Er wird daher nach § 4 der VolksschädVVO und nach § 1 des Änderungsg zum Tode verurteilt. Nach § 32 StGB erstreckt sich die Aberkennung der Ehrenrechte auf Lebenszeit.

gez.: Müller

Schwarz

Schäfer

Wernecke

Rietzsch

ki

0

1